

## Richtlinien zur Gewährung einer Unterstützung

### 1. Gegenstand

Die Richtlinien zur Gewährung einer Unterstützung durch LIFE+ stellen die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme einer Unterstützung dar. Sie wurden durch Beschluss des Vorstandes von LIFE+ mit Wirksamkeit 01.03.2017 in Kraft gesetzt.

Die Gewährung einer Unterstützung erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

- a. Anerkennung einer Organisation oder Einrichtung als unterstützungsfähig
- b. Beurteilung, ob das jeweilig beantragte Projekte unterstützungswürdig ist
- c. Beschluss zur finanziellen Unterstützung des Projektes nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und ausgewogenen Verteilung der Gelder

Die Grundlage für jede Unterstützungsentscheidung bilden die Statuten des Vereines LIFE+ in der jeweils geltenden Fassung sowie die Rahmenbedingungen des österreichischen Spendengütesiegels und der Spendenabsetzbarkeit.

Die Richtlinien können durch ergänzende Bestimmungen (z. B. Beschlüsse des Vorstandes, Fragen der Abrechnung, Dokumentationsanforderungen, usw.) präzisiert werden.

Die Entscheidung über eine Unterstützung obliegt ausschließlich dem Vorstandskollegium des Vereines LIFE+. Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Gültigkeitsbereich

LIFE+ unterstützt nationale und internationale anerkannte juristische Personen, Gesellschaften mit

Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), EinzelunternehmerInnen und andere mildtätige Einrichtungen beziehungsweise deren Projekte, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben mit folgenden gemeinnützigen Zwecken handelt:

- Unterstützung von HIV-infizierten oder AIDS-kranken, hilfsbedürftigen Personen im Wege der Direkthilfe (Geld- und Sachzuwendungen sowie soziale Dienstleistungen)
- Förderung der sozialen Integration der Betroffenen
- Umsetzung von HIV- und AIDS-Teilmaßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe außerhalb der EU- bzw. des EWR-Raumes.

LIFE+ unterstützt dabei ausschließlich Projekte, für die keine anderen - insbesondere öffentlichen - Fördermittel zur Verfügung stehen.

LIFE+ erfüllt dadurch seine Aufgaben als mildtätiger und gemeinnütziger Verein.

### **3. Anerkennung einer Organisation oder Einrichtung als unterstützungsfähig**

Die Anerkennung der Organisation erfolgt im Hinblick auf ihre gemeinnützige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Tätigkeit, ihrer Finanzierung, den vorhandenen Kontrollinstanzen (z.B. staatlich anerkannte und geprüfte Hilfsorganisation) und dem lückenlosen Projektcontrolling durch die Organisation vor Ort (insbesondere bei internationalen Organisationen).

Die Anerkennung als unterstützungsfähige Organisation erfolgt im Rahmen des erstmaligen schriftlichen Antrags oder bei Folgeanträgen, wenn Änderungen bei der Organisation durchgeführt wurden. Folgende Unterlagen sind mit einer rechtsverbindlichen Zeichnung vorzulegen:

- Inhaltliches Konzept; Beschreibung des Angebots an Menschen mit HIV/AIDS
- Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung
- entsprechende kaufmännische/finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.)
- Statuten, Firmenbuchauszüge, Vereinsregisterauszüge
- Urkunde des Spendengütesiegels oder einer gleichwertigen Auszeichnung
- Auflistung der Kontrollorgane und Durchführungsverantwortliche vor Ort (bei internationalen Empfängern)

Der/die BetreiberIn der beantragenden Organisation oder Einrichtung verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten von LIFE+, zur Feststellung der Unterstützungsfähigkeit, Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung vor Ort jederzeit zu gestatten; weiters die für Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

### **4. Geförderte Maßnahmen und Antragsstellung**

LIFE+ kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Vereins Statuten folgende Unterstützungen gewähren:

- Unterstützung im Wege von Direkthilfe (Geld- und Sachzuwendungen sowie soziale Dienstleistungen) innerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes
- Förderung der sozialen Integration der Betroffenen
- Umsetzung von HIV- und AIDS-Teilmaßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe außerhalb der EU- bzw. des EWR-Raumes;

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet LIFE+ mit anderen mildtätigen Organisationen im In- und Ausland zusammen.

Anerkannte Organisationen oder Einrichtungen können bei LIFE+ pauschal um Unterstützungsgelder für die Direkthilfe für durch sie betreute Menschen mit HIV/AIDS ansuchen.

Beispiele für unterstützungswürdige Maßnahmen:

- Geld- und Sachzuwendung in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen
- Pflegedienstleistungen
- Projekte mit arbeits-/beschäftigungstherapeutischem Hintergrund
- Maßnahmen zur Sicherung/Steigerung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Das Ansuchen auf Gewährung von Unterstützungsgeldern hat unter Verwendung der von LIFE+ für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Formulare elektronisch und unter Einhaltung der von LIFE+ mitgeteilten Termine und Fristen schriftlich zu erfolgen. Mit internationalen Organisationen werden alternativ Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Bewilligung bzw. die Ablehnung des Ansuchens erfolgt schriftlich und ergeht an den/die BetreiberIn der Organisation. Die Auszahlung der Gelder erfolgt direkt an den/die Organisation.

## **5. Antragsfristen**

Anträge sind jährlich zu stellen und beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Alle Anträge, die bis zum 31.5. einlangen, werden gesammelt bis zum 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres entschieden. Abweichungen von den genannten Fristen sind in Ausnahmefällen möglich und sind gesondert zu vereinbaren.

## **6. Verwendungsnachweis**

Das Vorhaben ist entsprechend dem im Ansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die AntragstellerInnen haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Der/die BetreiberIn der „anerkannten Organisation oder Einrichtung“ stellt LIFE+ einen detaillierten und rechtsverbindlich gezeichneten Report über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel zur Verfügung. Die Fristen für die Abgabe des Reports richten sich nach den Vorgaben im Antragsformular oder der vertraglichen Vereinbarung.

Werden die Gelder nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes verwendet oder wurden sie nicht widmungsgemäß eingesetzt, fallen sie in das Eigentum von LIFE+ zurück. Die Gelder sind dann nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen an LIFE+ zurück zu überweisen oder werden bei der Ausschüttung der genehmigten Unterstützungsgelder der Folgeperiode gegengerechnet.

## **7. Aufbewahrungsfrist**

Der/Die AntragsstellerIn verpflichtet sich, alle mit der Unterstützung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

## **8. Änderung von Sachverhalten & Rückzahlungsverpflichtung**

Der/die BetreiberIn der „anerkannten Organisation oder Einrichtung“ hat LIFE+ alle relevanten Änderungen (z. B. Wechsel des Betreibers, behördliche Auflagen, Statutenänderung, Verlust des Spendengütesiegels, drohende Insolvenz, Änderungen des inhaltlichen Konzeptes, usw.) als auch Umstände die sich auf die Durchführung des geförderten Vorhabens auswirken, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Eine bereits erfolgte Zusage für Unterstützungsgelder kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der/die AntragstellerIn verpflichtet, auch bereits angewiesene Mittel auf Aufforderung von LIFE+ binnen 14 Tagen zurückzuzahlen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Organe oder Beauftragte von LIFE+ über wesentliche Umstände zur Organisation und der unterstützen Maßnahme unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- eine Bedingung für die Unterstützung nicht erfüllt worden ist
- wenn vorgesehene Berichte/Nachweise/Abrechnungen nicht ordnungsgemäß erbracht wurden
- der/die AntragstellerIn Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- die Unterstützung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- über das Vermögen des/der Antragsteller/s/in vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Projekts ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Unterstützungszweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen).

## **9. Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen zur unterstützen Maßnahme werden LIFE+ rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Unterstützung durch LIFE+ in angemessener Form dar. Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Unterstützung durch LIFE+, unter Verwendung der von LIFE+ zur Verfügung gestellten Wort- & Bildmarke, in angemessener Form und Größe hingewiesen. Die entsprechenden Unterlagen können bei LIFE+ angefordert werden.

## **10. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wien.